



Schulischer Hygieneplan der IGS Rheinzabern für das Schuljahr 2020/2021 (gültig ab Montag, 05.10.2020)

Inhalt

I. Allgemeines	Seite	2
II. Mindestabstand	Seite	2
III. Hygiene-Regeln	Seite	3
a) Personen mit Symptomen	Seite	3
Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen	Seite	5
b) Persönliche Hygiene	Seite	6
Mund-Nasen-Bedeckung und Ausnahmen	Seite	6
c) Raumhygiene	Seite	7
d) Hygiene im Sanitärbereich	Seite	8
IV. Home-Schooling	Seite	8
V. Dokumentation und Nachverfolgung	Seite	9
VI. Corona-Warn-App	Seite	9
VII. Gebäudenutzungsplan und Laufwege	Seite	10
Übersicht	Seite	17
Pausenhöfe	Seite	18

I. Allgemeines

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Die Lage ist und bleibt ernst: es besteht die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus, die schwerwiegende gesundheitliche Folgen haben und sogar tödlich enden kann.

Der vorliegende Plan berücksichtigt die Vorgaben des "Hygieneplan-Corona für die Schulen in RLP in der 5. überarbeiteten Fassung, gültig ab 17.08.2020" des Ministeriums für Bildung RLP.

Die Maßnahmen werden stets an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst.

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunal Verantwortlichen und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Die Vorgaben für das neue Schuljahr besagen, dass die Wiederaufnahme des Regelbetriebs in den Schulen mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 möglich und geboten ist.

Hierbei ist zu beachten, dass auch weiterhin wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen am Schulleben beteiligten Personen eingehalten werden müssen. Zusätzlich gilt es, entstehende Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung zu verhindern.

Alle Beschäftigten der Schule, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

II. Mindestabstand

Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m.

Hiervon darf für Schülerinnen und Schüler nur abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband zwingend erforderlich ist. Auch dann ist der maximal mögliche Abstand einzuhalten. Im Sport-Unterricht gilt ein Mindestabstand von 3,50 Metern.

Der Mindestabstand von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist stets zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

In den Klassen- und Kursräumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen.

Von einer Durchmischung der Lerngruppen sollte abgesehen werden, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht zwingend erforderlich ist (z.B. Kurssystem, klassenübergreifender Religions-/Ethikunterricht). Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen zusammen, ist auf eine "blockweise" Sitzordnung der Teilgruppen zu achten. Dies ist zu dokumentieren (z.B. über einen Sitzplan).

Feste Sitzordnungen sind auch bei Konferenzen, Elternabenden oder ähnlichen Veranstaltungen einzuhalten.

Die Schülergruppen werden je nach Jahrgang in unterschiedlichen Gebäudeteilen beschult. Eine jahrgangsübergreifende Durchmischung der Schülerinnen und Schüler soll dadurch vermieden werden. Gemischte Gruppen innerhalb eines Jahrgangs (z.B. Religion, WPF) sind – wie oben erwähnt – zulässig. Der Gebäudenutzungsplan und die verbindlichen Laufwege sind stets einzuhalten (siehe Plan unten). Alle Pausenhöfe wurden für bestimmten Jahrgangsstufen entsprechend markiert; alle Schüler/innen müssen sich während den Pausen dort aufhalten (siehe auch Skizze im Gebäudeplan unten).

"Regenpausen" werden mittels einer Durchsage angekündigt. Alle Schülerinnen und Schüler bleiben dann in ihrem eigenen Klassenzimmer – oder begeben sich auf direktem Weg dorthin (z.B. bei Unterricht in einem anderen Raum, wie beispielsweise Nawi-Fachsaal). Die Oberstufenschüler/innen bleiben bei einer Regenpause im Neubau. Während der Regenpause bleiben alle Schüler/innen am Platz sitzen, der maximal mögliche Abstand im Klassensaal ist – genau wie im Unterricht – stets einzuhalten.

Die aufsichtsführenden Lehrkräfte kontrollieren in den Gängen. Alle Lehrer/innen sind in diesem Fall aufgerufen, die "Augen aufzuhalten". Toilettengänge und der Gang zum Kiosk sind nach Absprache mit der Aufsicht selbstverständlich auch in der Regenpause möglich.

Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände helfen, eine geordnete Führung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden.

III. Hygiene-Regeln

a) Personen mit Symptomen

Folgende Personen dürfen die Schule sowie das Schulgelände nicht betreten:

Personen, die...

- ...mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweisen (z.B. Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen, trockener Husten, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Verlust von Geschmacks-/ Geruchssinn, Atemprobleme) oder
- ...innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder
- ...einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

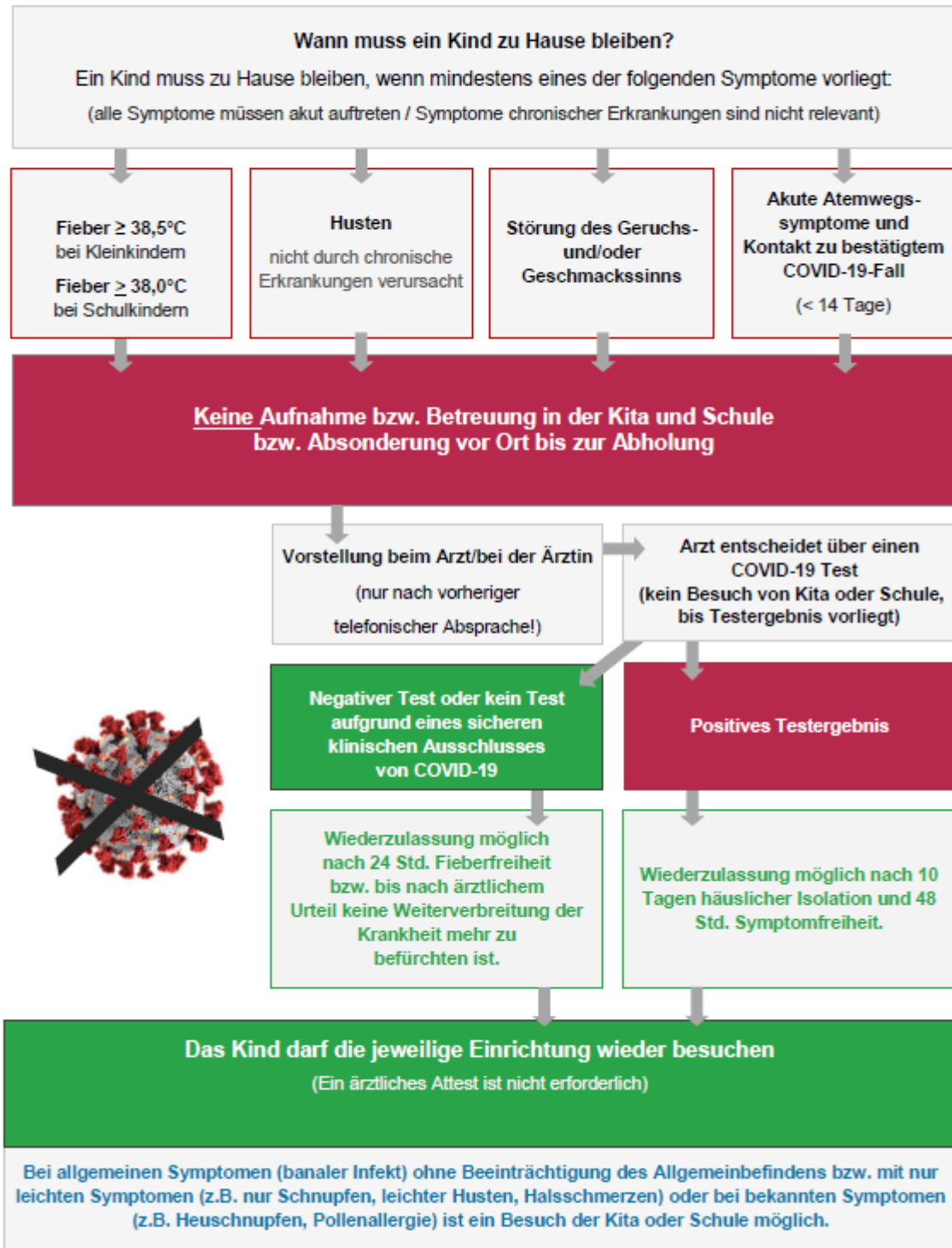
Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten.

Für Schülerinnen und Schüler, die einen banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bzw. mit nur leichten Symptomen haben (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten, Halsschmerzen) oder die eine anamnestisch bekannte Symptomatik (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie) aufweisen, ist derzeit ein Ausschluss von der Betreuung in der

Schule nicht erforderlich (siehe hierzu auch Merkblatt „Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule“ des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie).

Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz

Hinweise für Eltern, Sorgeberechtigte und Personal



b) Persönliche Hygiene

- Abstand halten, sofern dieser Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht. Wo immer möglich, soll ein Mindestabstand von 1,50 Metern (im Sport-Unterricht 3,50 Meter) eingehalten werden.
- Verzicht auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt.
- Einhalten der Husten- und Niesetikette.
- Gründliche Händehygiene nach den einschlägigen Regeln (Händewaschen oder Händedesinfektion). Die Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln ist altersgerecht einzuüben. Dabei sind die jeweiligen Benutzungshinweise der Hersteller zu beachten.
- **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB): grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Flächen im Schulgebäude (Unterrichts- und Fachräume, Flure, Gänge und Treppenhäuser, beim Pausenverkauf, in der Mensa, im Verwaltungsbereich) und im freien Schulgelände.** Die Hygieneregeln im Umgang mit den MNB sind zu beachten und einzuüben.

Ausnahmen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung...

...für Schülerinnen und Schüler,

- sobald sie ihren Sitzplatz im Unterrichtsraum erreicht haben.
- wenn dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist und durch die aufsichtführende Lehrkraft erlaubt wird.
- die sich ausschließlich innerhalb ihrer Klasse bzw. ihres Kurses im freien Schulgelände aufhalten.

...für Lehrkräfte und sonstiges Personal,

- soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern; sofern der Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird).

...für alle Personen,

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist (unter Einhaltung des Abstands von mind. 1,5 m).
- denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- für die das Abnehmen der MNB zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- Externe (z.B. Eltern), sofern sie auf einem festen Platz sitzen und der Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird.

Ergänzende Hinweise zur Mund-Nasen-Bedeckung

Auch "Filterierende Halbmasken" (Filtering Face Piece) der Schutzklasse "FFP2" oder "FFP3" ohne Ausatemventil sind erlaubt. (Erklärung: Masken ohne Ventil filtern sowohl die eingeatmete Luft als auch die Ausatemluft und bieten daher sowohl einen Eigenschutz als

auch einen Fremdschutz. Masken mit Ventil filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher nicht für den Fremdschutz ausgelegt.)

Es ist sinnvoll, sich einen zweiten Mund-Nasen-Schutz als **Ersatz** mitzunehmen und somit immer eine Reserve parat zu haben.

Es steht jedem frei, den Mund-Nasen-Schutz auch im Unterricht zu tragen (auf Durchfeuchtung achten und ggf. wechseln).

Ein Mund-Nasen-Schutz bietet keinen sicheren Schutz vor einer Infektion, sondern verringert nur das Ansteckungsrisiko für andere.

Der Mund-Nasen-Schutz dient vor allem dem Fremdschutz und schützt das Gegenüber vor der Exposition möglicherweise infektiöser Tröpfchen in der Ausatemluft desjenigen, der den Mundschutz trägt. Zwar schützt ein entsprechender Mund-Nasen-Schutz bei festem Sitz unter Umständen auch begrenzt den Träger der Maske, dies ist jedoch nicht die primäre Zweckbestimmung. Da der Träger eines Mund-Nasen-Schutzes im Wesentlichen nicht durch das Vlies einatmet, sondern die Atemluft an den Rändern des Mund-Nasen-Schutzes vorbei angesogen wird, bieten er für den Träger in der Regel kaum Schutz gegenüber erregerhaltigen Tröpfchen und Aerosolen.

Das Tragen von "Behelfsmasken" (Mund-Nasen-Schutz) vermittelt ein trügerisches Gefühl der Sicherheit.

Auch FFP2-/FFP3-Atemschutzmasken bieten nur einen vorübergehenden wirksamen Schutz vor einer Infektion. Das Virus kann sich auch an der Außenseite der FFP2-/FFP3-Maske sammeln, sodass es gefährlich ist, die Maske daraufhin mit den Händen zu berühren, denn wer sich danach ins Gesicht fasst, macht den Effekt der Maske zunichte. Selbst FFP2-/FFP3-Masken schaffen es nur für einen begrenzten Zeitraum, den Erreger aus der Luft zu filtern.

c) Raumhygiene

Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Wenn die Heizperiode beginnt und nicht mehr dauerhaft gelüftet werden kann, sollen folgende Regeln gelten:

- Jacken und Mützen dürfen in diesem Fall im Unterricht anbehalten werden.
- Nach jeweils 20 Minuten Unterricht wird für mindestens 5 Minuten gründlich gelüftet, d.h. immer zum Stundenende und auch in der Mitte der Unterrichtsstunde. Am besten benennt man (in den jüngeren Jahrgängen) einen "Zeitwächter".

Reinigung: Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Ergänzend dazu gilt: Auch wenn die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch abnimmt, sollten folgende Areale besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen ggf. mehrmals täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe), Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle, Telefone, Kopierer

- Computermäuse und Tastaturen
- Tische/Stühle und sonstige Kontaktflächen, die von verschiedenen Lerngruppen genutzt werden (z.B. in den Fachsälen) (Reinigung durch die Schüler/innen zu Beginn und am Ende jeder Stunde)

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Eine angemessene Reinigung ist völlig ausreichend.

d) Hygiene im Sanitärbereich

- Ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher werden bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.
- Mindestens tägliche Reinigung des Sanitärbereichs.

IV. Home-Schooling

Schülerinnen und Schüler dürfen entgegen der Schulordnung ihr eigenes Smartphone/Tablet/Laptop in die Schule mitbringen, um ggf. Unterstützung bei technischen Problemen erhalten zu können (zur Vorbereitung des möglicherweise wieder notwendigen "Home Schoolings"). Über den Einsatz der Geräte im Unterricht entscheidet die jeweilige Lehrkraft.

Zu Beginn des Schuljahres werden alle Schülerinnen und Schüler in den Umgang mit der Lernplattform "Microsoft Office 365 Education" (u.a. Teams, OneNote,...) eingeführt. Mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 tritt eine Änderung des Schulgesetzes in Kraft, die festlegt, dass die Schule zur Erfüllung ihres Auftrags auch digitale Lehr- und Lernsysteme sowie Netzwerke nutzt. Diese sind regulärer Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit. Im Bedarfsfall können digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten (§1 Abs. 6 SchulG neue Fassung). Beim Home-Schooling wird die Erledigung von Aufgaben zur selbstständigen Bearbeitung zu Hause von der Lehrkraft überprüft; dies kann auch in die Leistungsbeurteilung einfließen: um eine hinreichende Anzahl an Leistungsfeststellungen zu erreichen, kann es erforderlich werden, auf Leistungsnachweise zurückzugreifen, die außerhalb des Präsenzunterrichts erbracht werden. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Fernunterricht teilzunehmen. Während des Fernunterrichts kann es als Schulversäumnis gewertet werden, wenn Schülerinnen und Schüler an vereinbarten Videokonferenzen, Telefonkonferenzen, Feedbackterminen oder ähnlichen verbindlich vereinbarten Terminen nicht teilnehmen und keine Entschuldigung vorliegt.

Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung dürfen vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen berücksichtigt werden. Folgende alternative Arbeitsformen kommen dabei z. B. in Betracht:

- Unterrichtsdokumentationen (Protokoll, Mappe, Lerntagebuch, Portfolio...),
- Präsentationen (auch mediengestützt), z. B. Handout, Exposé, Podcast, Modell, Grafik, Zeichnung...,
- Beiträge und mündliche Überprüfungen in Videokonferenzen
- Langzeitaufgaben und Projekte
- Kolloquien
- schriftliche Ausarbeitungen.

V. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Integrationskräfte),
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte). Deren Anwesenheit ist auf das Notwendigste zu reduzieren.

VI. Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen.

VII. Gebäudenutzungsplan und verbindliche Laufwege im Schuljahr 2020/2021 (seit Montag 17.08.2020)

Jahrgänge 5 und 6

5a: Raum 231 EDV 3 (Altbau OG)

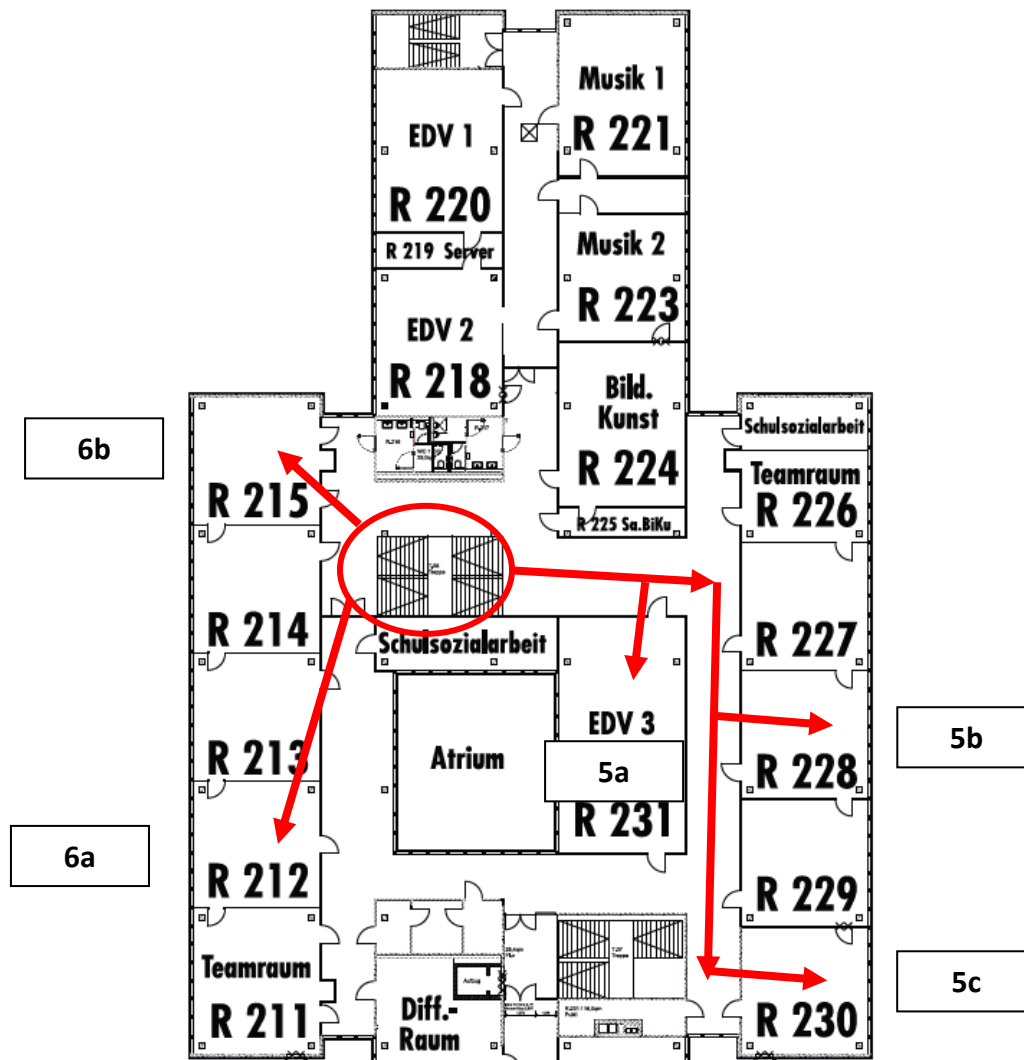
5b: Raum 228 (Altbau OG)

5c: Raum 230 (Altbau OG)

6a: Raum 212 (Altbau OG)

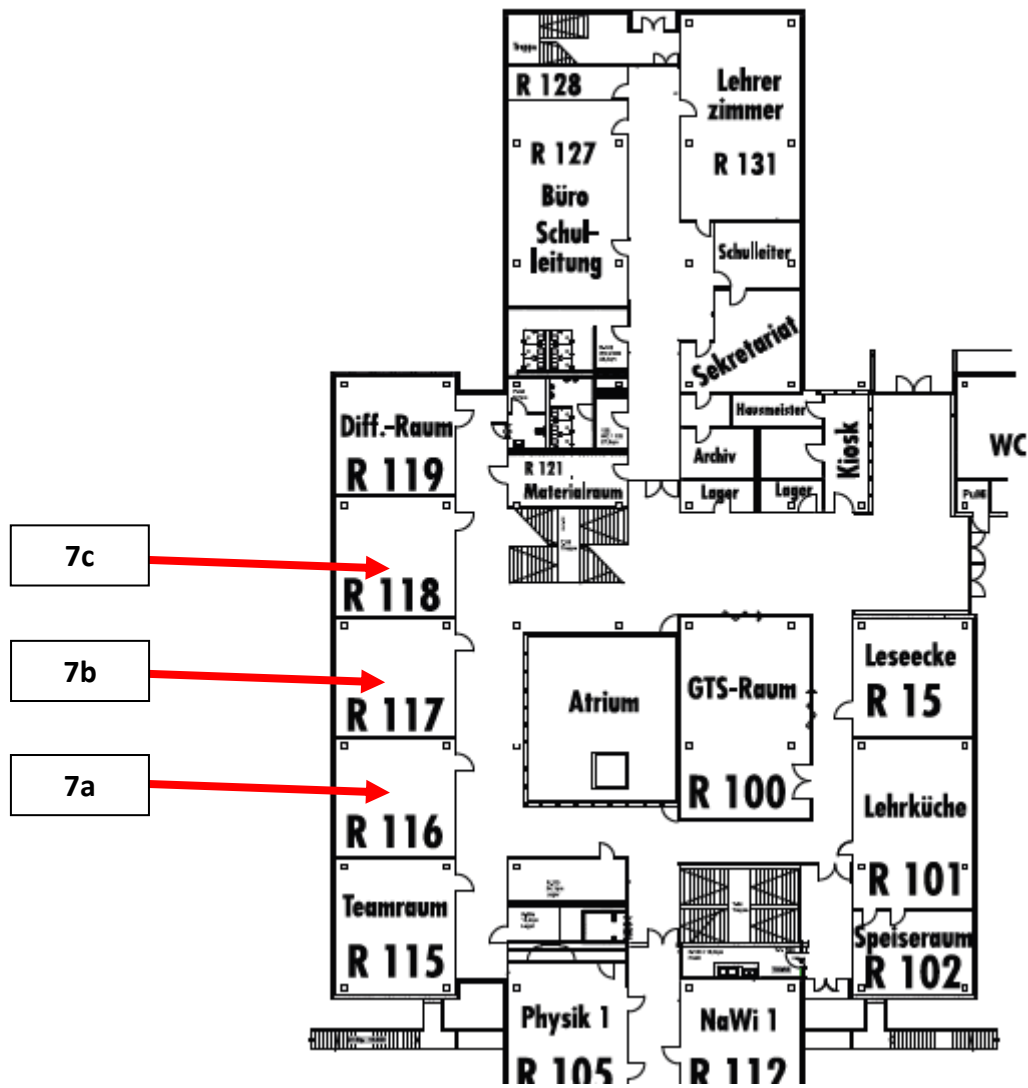
6b: Raum 215 (Altbau OG)

Alle 5. und 6. Klassen: Ein- und Ausgang über Haupteingang, Altbau (Haupt-Treppenhaus)



Jahrgang 7

- 7a: Raum 116 (Altbau EG), Ein-/Ausgang über Fluchttür
- 7b: Raum 117 (Altbau EG), Ein-/Ausgang über Fluchttür
- 7c: Raum 118 (Altbau EG), Ein-/Ausgang über Fluchttür



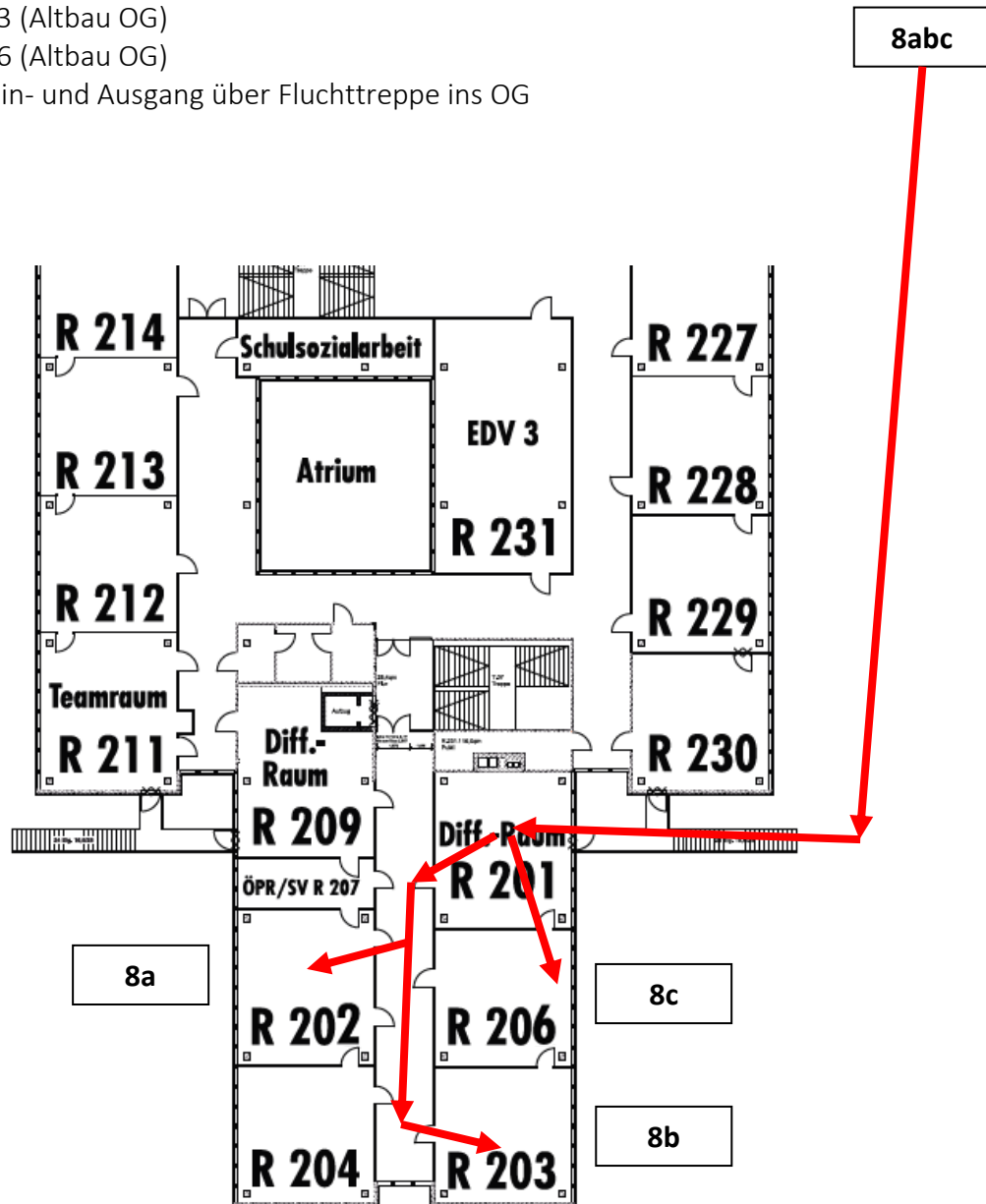
Jahrgang 8

8a: Raum 202 (Altbau OG)

8b: Raum 203 (Altbau OG)

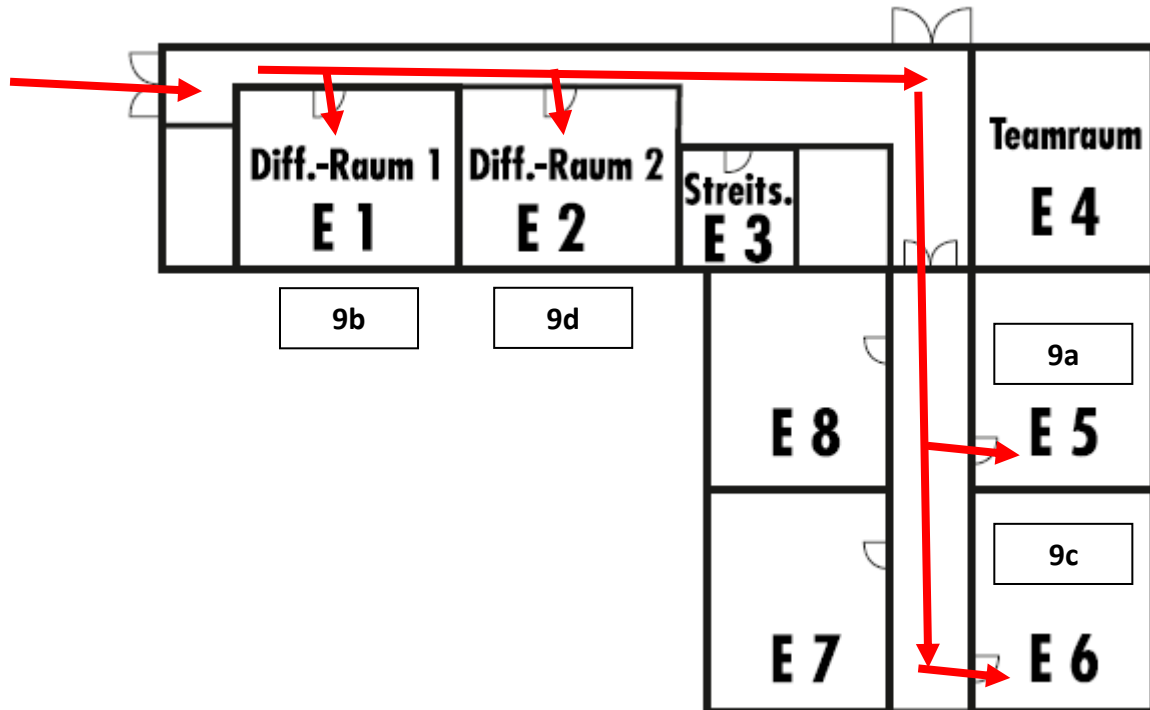
8c: Raum 206 (Altbau OG)

Alle 8. Klassen: Ein- und Ausgang über Fluchttreppe ins OG



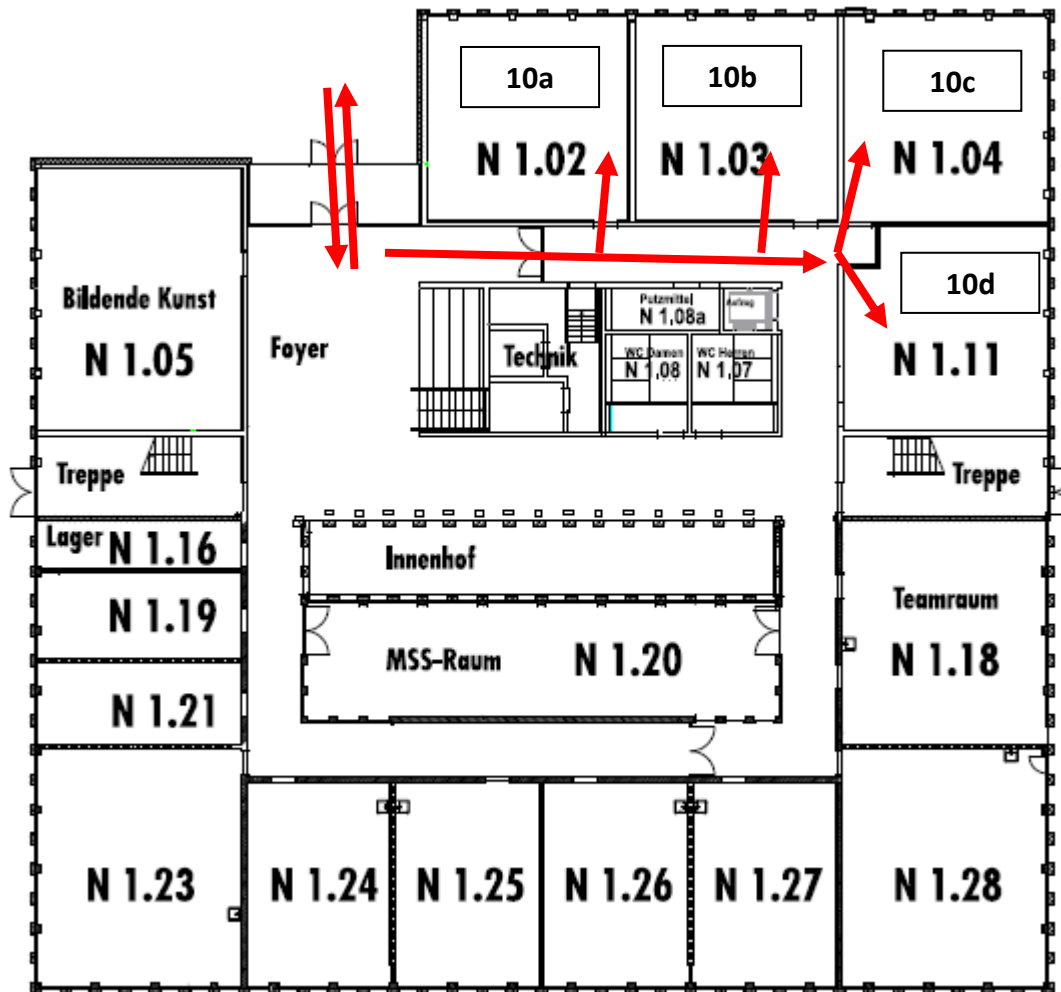
Jahrgang 9

- 9a: Raum E5 (Erweiterungsbau)
- 9b: Raum E1 (Erweiterungsbau)
- 9c: Raum E6 (Erweiterungsbau)
- 9d: Raum E2 (Erweiterungsbau)



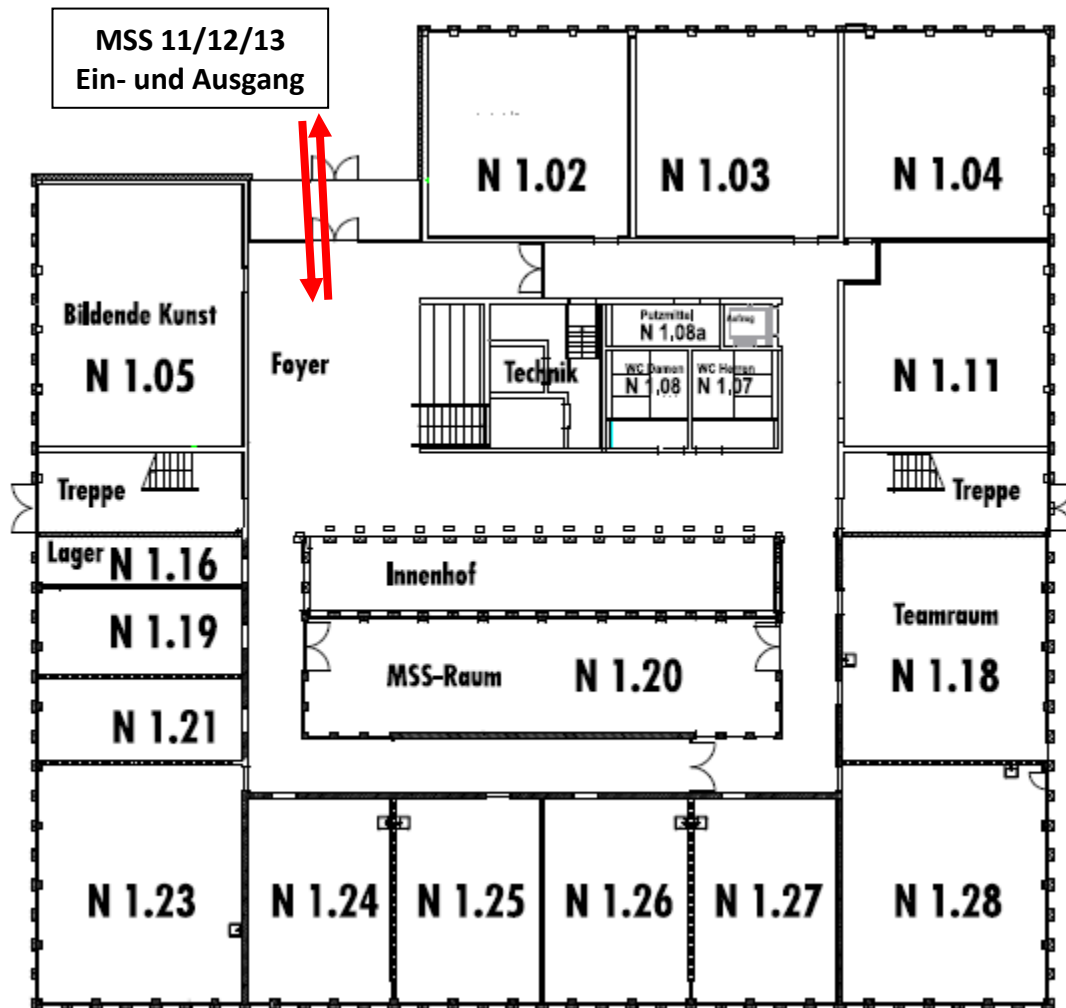
Jahrgang 10

- 10a: Raum N1.02 (Neubau)
- 10b: Raum N1.03 (Neubau)
- 10c: Raum N1.04 (Neubau)
- 10d: Raum N1.11 (Neubau)

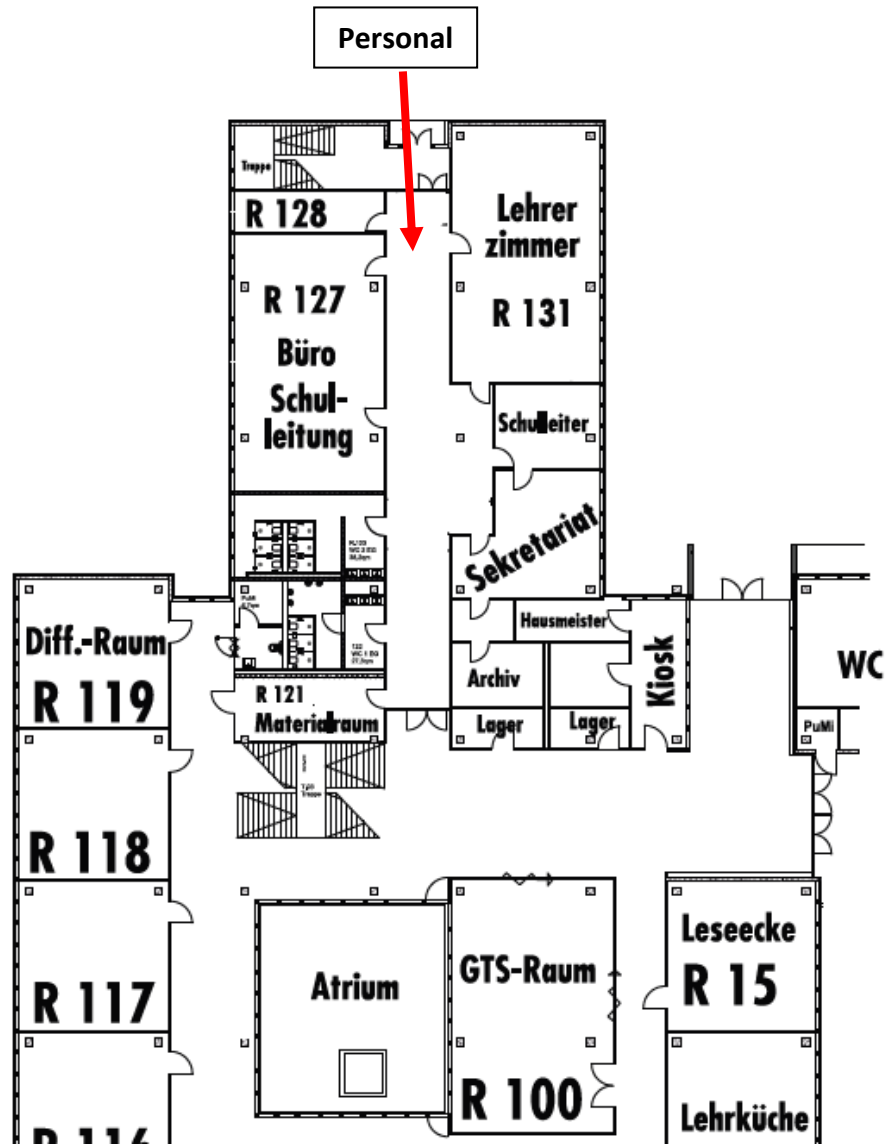


Jahrgänge 11, 12 und 13

Oberstufe: alle Räume im Neubau gemäß Untis-Stundenplan



Schulpersonal

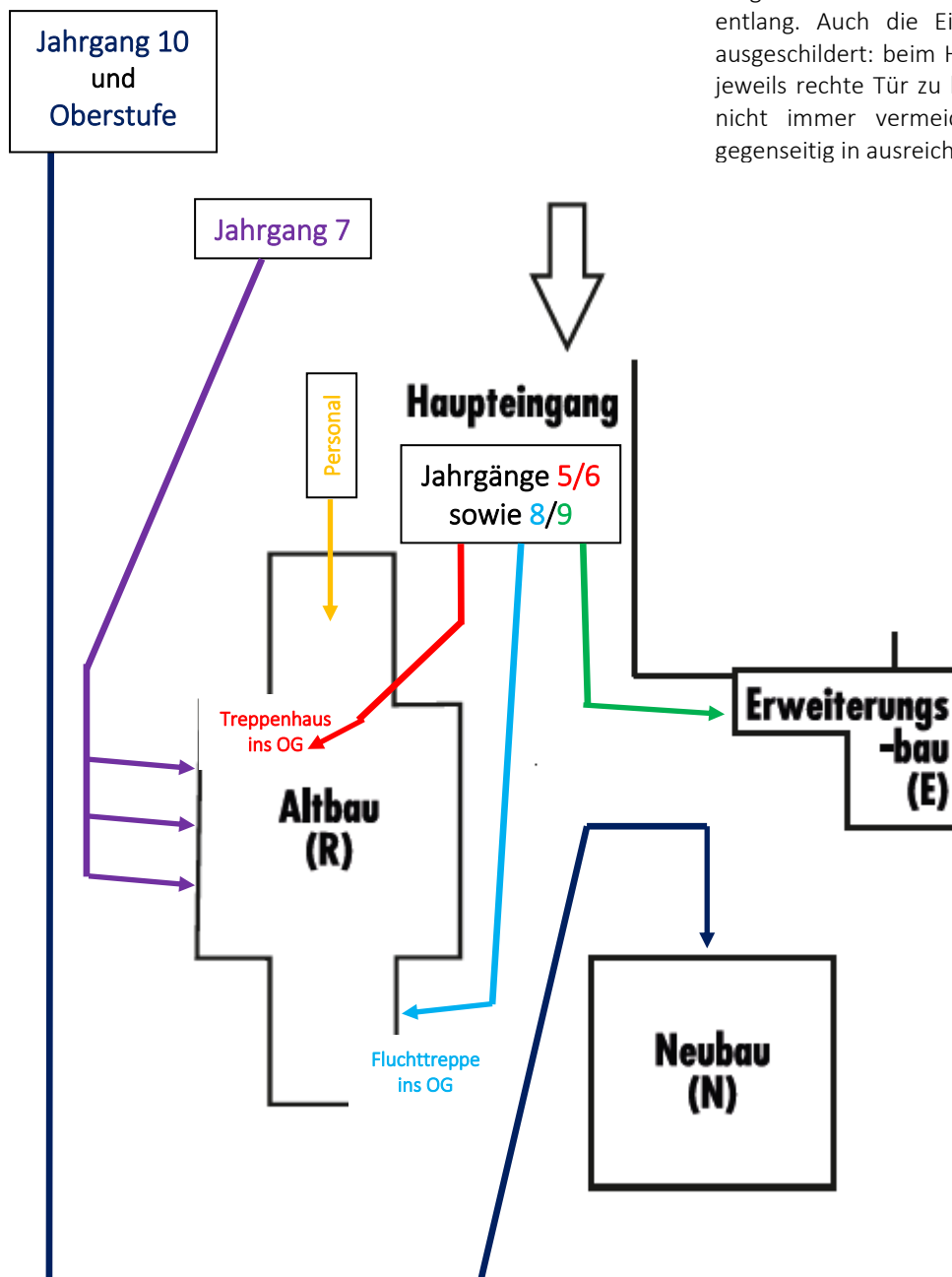


Übersicht

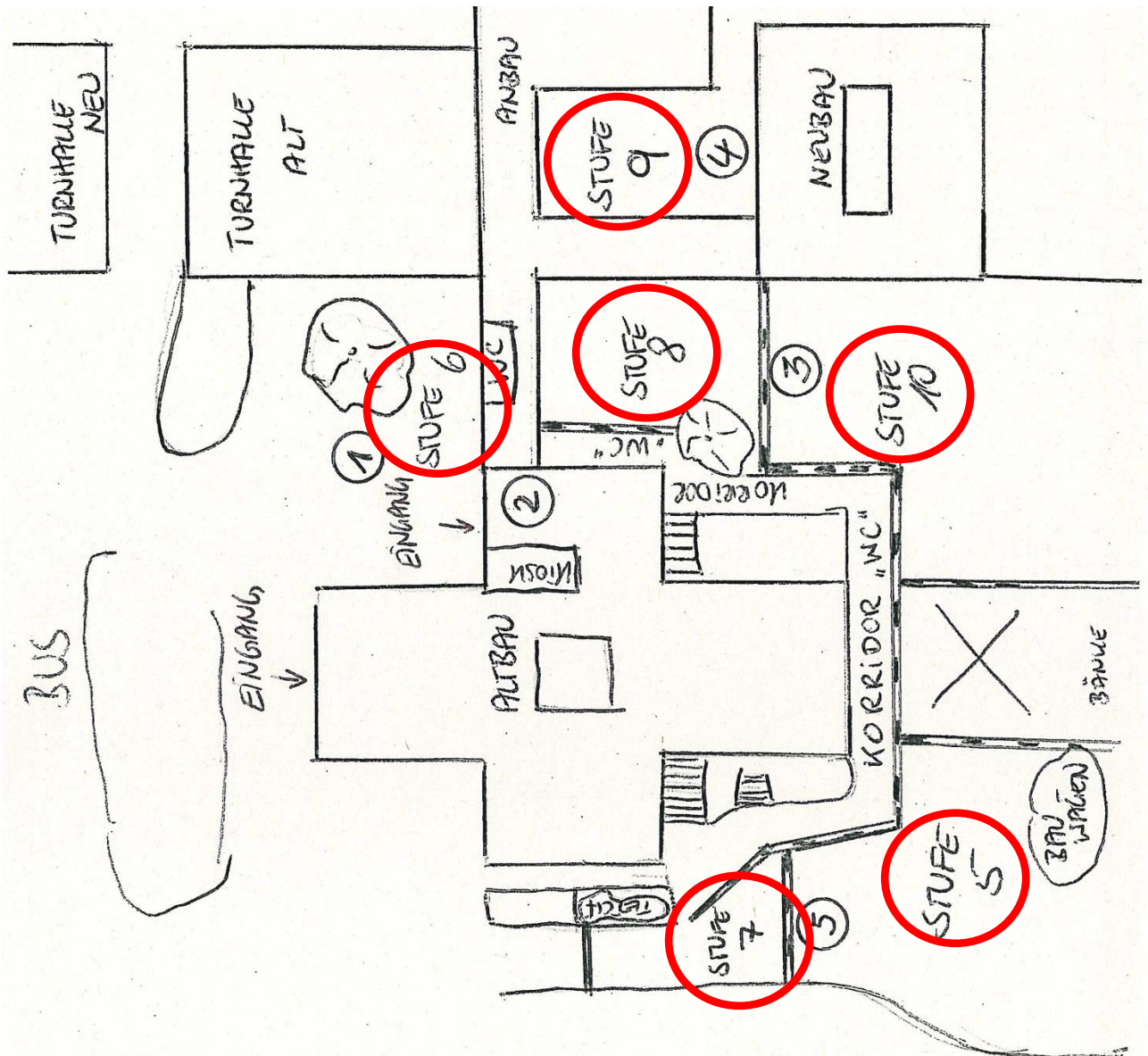
- Jahrgänge 5 und 6
- Jahrgang 7
- Jahrgang 8
- Jahrgang 9
- Jahrgänge 10 bis 13
- Personal

Rechtsgeh-Gebot

Generell sollen alle Personen in den Schulgebäuden unter Wahrung des Mindestabstands hintereinander laufen, nicht nebeneinander. Auf ein "Einbahnstraßen-System" kann verzichtet werden. Generell gilt jedoch ein Rechtsgeh-Gebot (analog zum Rechtsfahr-Gebot im Straßenverkehr). Das bedeutet, dass alle Personen möglichst weit rechts laufen sollen, an der Wand entlang. Auch die Eingänge werden entsprechend ausgeschildert: beim Hinein- und Hinausgehen ist die jeweils rechte Tür zu benutzen. Wegkreuzungen sind nicht immer vermeidbar, dort ggf. warten/sich gegenseitig in ausreichendem Abstand vorbeilassen.



Pausenhöfe



AUFSICHTSBEREICHE:
 ("CORONA"-PLAN)

AUFSICHT:

- ① HOF STUFE 6
- ② KIOSK, WC
- ③ HOF STUFE 8 u. 10 (+WC)
- ④ HOF STUFE 9 u. NEUBAU (+WC)
- ⑤ HOF STUFE 5 u. 7

"KORRIDOR WC"
 ZUGANG ZU DEN WCs